

Statuten seeland.biel/bienne

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	2
II.	Mitgliedschaften	3
III.	Organisation und Zuständigkeiten	5
	A. Mitgliederversammlung	5
	B. Vorstand	8
	C. Konferenzen	10
	D. Parlamentarische Begleitgruppe	10
	E. Geschäftsstelle	11
	F. Revisionsstelle	11
IV.	Finanzhaushalt	12
V.	Haftung und Liquidation	12
VI.	Schlussbestimmungen	13
	Anhang 1 Plan des Gebiets von seeland.biel/bienne und der Wahlkreise	14
	Anhang 2 Mitgliederbeiträge	15
	Anhang 3 Dauernde Konferenzen	16
	Anhang 4 Spezialfinanzierung für regionale Aufgaben	17

Beschlossen an der Gründungsversammlung vom 23. August 2005

„Änderungen vom 5. Juni 2007, vom 2. Dezember 2008 und vom 2. Juni 2009 berücksichtigt“

I. Allgemeine Bestimmungen

- | | | |
|-------------------|---------------|--|
| Name, Sitz | Art. 1 | Unter dem Namen „seeland.biel/bienne“ besteht ein zweisprachiger Verein (deutsch und französisch) im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Biel. |
| Zweck | Art. 2 | seeland.biel/bienne bezweckt, <ul style="list-style-type: none">a. die Stärkung der Region seeland.biel/bienne und ihrer Gemeinden als Wirtschafts- und Lebensraum, unter Berücksichtigung der Anliegen einer wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltigen Entwicklung,b. die Vertiefung der Zusammenarbeit in der Region, insbesondere der gemeinsamen Erfüllung öffentlicher Aufgaben,c. die Bündelung der politischen Kräfte im Interesse der Region,d. die Förderung der Zusammenarbeit mit Nachbarregionen innerhalb und ausserhalb des Kantons Bern. |
| Aufgaben | Art. 3 | ¹ seeland.biel/bienne initiiert, koordiniert, unterstützt oder erfüllt öffentliche Aufgaben, die für das Gebiet der gesamten Region und für einzelne Teilräume von Bedeutung sind.
² seeland.biel/bienne, <ul style="list-style-type: none">a. befasst sich mit regionalpolitischen und strategischen Fragen von gesamtregionaler Bedeutung,b. setzt sich auf politischer Ebene für die Region ein,c. kommuniziert seine regionalen Anliegen gegenüber seinen Mitgliedern und nach aussen,d. koordiniert und fördert die Arbeiten in seinen Teilräumen und in den einzelnen Fachbereichen,e. sucht die Zusammenarbeit mit Nachbarregionen, Nichtmitgliedergemeinden und Organisationen, welche im regionalen Interesse gleichartige Ziele verfolgen, |

f. ist regionale Kulturkonferenz im Sinne des kantonalen Kulturförderungsgesetzes,

g. ist Planungsregion im Sinne des kantonalen Baugesetzes.

³Soweit seeland.biel/bienne seine Aufgaben nicht selber erfüllt, erteilt es dafür geeigneten Körperschaften, Organisationen, Unternehmen oder Personen befristete oder unbefristete Leistungsaufträge.

II. Mitgliedschaften

Anforderung, Kategorien Art. 4

¹Mitglieder können Einwohnergemeinden oder Gemischte Gemeinden (Gemeinden) sein, die in dem im Plan im Anhang zu diesen Statuten ausgewiesenen Gebiet oder in grenznahen Gebieten liegen, sowie Nachbarregionen.

²seeland.biel/bienne unterscheidet zwischen,

- a. Vollmitgliedern,
- b. Doppelmitgliedern,
- c. assoziierten Mitgliedern,
- d. Nachbarregionen.

Vollmitglieder Art. 5

¹Vollmitglieder sind Gemeinden, die nach dem Plan im Anhang zu diesen Statuten im Perimeter von seeland.biel/bienne liegen.

²Vollmitglieder sind berechtigt, auch Nachbarregionen anzugehören.

Doppelmitglieder Art. 6

¹Gemeinden im Gebiet von seeland.biel/bienne, welche an eine Nachbarregion angrenzen, können als Doppelmitglieder seeland.biel/bienne angehören.

²Gemeinden im grenznahen Gebiet ausserhalb des Perimeters von seeland.biel/bienne, die bereits einer anderen Region angehören, können seeland.biel/bienne als Doppelmitglieder beitreten.

Assoziierte Mitglieder	Art. 7	Assoziierte Mitglieder sind Gemeinden, die ausserhalb des Perimeters von seeland.biel/bienne liegen.
Aufnahme	Art. 8	<p>¹Mitglieder werden auf Gesuch der jeweiligen Gemeinde durch den Vorstand aufgenommen.</p> <p>²Der Vorstand vereinbart mit assoziierten Mitgliedern die Art der Zusammenarbeit und kann ihre Mitgliedschaft befristen.</p>
Austritt	Art. 9	<p>¹Der Austritt ist auf ein Jahresende unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.</p> <p>²Austretende Mitglieder verlieren ihre Ansprüche am Vereinsvermögen.</p> <p>³Austretende Mitgliedergemeinden haben ihre Mitgliederbeiträge auch noch in den beiden nach der Einreichung der Kündigung folgenden Kalenderjahren zu entrichten.</p>
Mitgliederbeiträge	Art. 10	<p>¹Die für die einzelnen Mitgliederkategorien geltenden Mitgliederbeiträge werden aufgrund der Einwohnerzahlen (Mittlere Wohnbevölkerung nach dem zivilrechtlichen Wohnsitzprinzip, gemäss Art. 7 des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich FILAG der jeweiligen Gemeinde festgesetzt. Die Mitgliederbeiträge der Nachbarregionen werden in einer Vereinbarung geregelt.</p> <p>²Von den Mitgliederbeiträgen ist pro Einwohnerin und pro Einwohner im mittelfristigen Jahresdurchschnitt ein Betrag von Fr. 1.— für teilregionale Aufgaben in den Wahlkreisen einzusetzen.</p> <p>³Die für teilregionale Aufgaben beanspruchten Mittel sind im Budgetierungsprozess anzumelden und mit der Rechnungslegung ist über ihre Verwendung Rechenschaft abzulegen.</p>
Beiträge für Konferenzen	Art. 11	<p>¹Für Konferenzen oder Arbeitsgruppen (Projekte), an denen sich Mitgliedergemeinden beteiligen, können sich diese nach Massgabe der jeweiligen Absprachen zu zusätzlichen finanziellen Leistungen verpflichten.</p>

²Der Vorstand kann von Gemeinden, welche nicht Mitglied von seeland.biel/bienne sind, und von anderen Organisationen, die sich an Konferenzen oder an Arbeitsgruppen beteiligen, einen zusätzlichen Beitrag erheben.

- Rechte** **Art. 12** ¹Vollmitglieder verfügen über das aktive und passive Wahlrecht und über ein der Grösse der Gemeinde Rechnung tragendes, gewichtetes Stimmrecht. Sie sind berechtigt, in Konferenzen und Arbeitsgruppen mitzuwirken.
- ²Doppelmitglieder verfügen über ein reduziertes aktives und passives Wahlrecht und über ein der Doppelmitgliedschaft und der Grösse ihrer Gemeinde Rechnung tragendes Stimmrecht. Sie sind berechtigt, in Konferenzen und Arbeitsgruppen mitzuwirken.
- ³Assoziierte Mitglieder sind in Konferenzen und Arbeitsgruppen zur Mitwirkung berechtigt, soweit dies der Zusammenarbeitsvertrag vorsieht. In der Mitgliederversammlung sind sie nicht stimmberechtigt.
- ⁴Nachbarregionen verfügen als Mitglieder über ein aktives und passives Wahlrecht und über ein Stimmrecht. Sie sind berechtigt, in Konferenzen und Arbeitsgruppen mitzuwirken.

III. Organisation und Zuständigkeiten

- Organe** **Art. 13** ¹seeland.biel/bienne verfügt über folgende Organe:
- a. die Mitgliederversammlung,
 - b. den Vorstand,
 - c. die Konferenzen und die Arbeitsgruppen,
 - d. die parlamentarische Begleitgruppe,
 - e. die Geschäftsstelle,
 - f. die Revisionsstelle.

A. Mitgliederversammlung

Zusammensetzung Art. 14

¹Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten sämtlicher Voll- und Doppelmitglieder und aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der als Mitglied dem Verein angehörenden Nachbarregionen, zusammen.

²Die Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten können sich ausnahmsweise durch ein anderes Mitglied des Gemeinderats vertreten lassen.

³Vorstandsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied des Gemeinderates oder des Vorstands der Nachbarregion vertreten und sind dort nicht stimmberechtigt.

⁴Die Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten assoziierter Mitglieder sind berechtigt, den Mitgliederversammlungen als Zuhörer beizuwohnen.

Stimmrechte Art. 15

¹Vertreterinnen oder Vertreter eines Voll- oder Doppelmitglieds mit 1000 oder weniger Einwohnern verfügen über eine Stimme.

²Vertreterinnen oder Vertreter von Vollmitgliedern mit mehr als 1000 Einwohnern verfügen über folgende Stimmen:

a. Gemeinden mit mehr als 1000 und höchstens 3000 Einwohnern: 2 Stimmen,

b. Gemeinden mit mehr als 3000 und höchstens 10'000 Einwohnern: 5 Stimmen,

c. Gemeinden mit mehr als 10'000 Einwohnern: pro 5'000 Einwohner oder Teilen davon 3 Stimmen.

³Doppelmitglieder mit weniger als 3000 Einwohnern haben eine, Doppelmitglieder mit mehr als 3000 und höchstens 10'000 Einwohnern haben 3 und Doppelmitglieder mit mehr als 10'000 Einwohnern haben 5 Stimmen.

⁴Assoziierte Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

⁵Nachbarregionen, die dem Verein als Mitglied angehören, haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.

⁶Die Einwohnerzahlen werden nach den Bestimmungen von Art. 10 ermittelt.

Einberufung Art. 16 ¹Die Mitglieder sind durch den Vorstand mindestens zweimal jährlich zu Mitgliederversammlungen einzuladen. Sie ist zudem einzuberufen, wenn es mindestens ein Fünftel der Mitgliedergemeinden oder Mitgliedergemeinden mit mindestens einem Fünftel der Stimmen verlangen.

²Der Vorstand zeigt den Mitgliedergemeinden den Ort, die Zeit und die Verhandlungsgegenstände mindestens 30 Tage zum Voraus an und stellt ihnen – soweit dies möglich ist – die benötigten Unterlagen zu. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

³Die Mitgliederversammlung wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Vorstands oder im Verhinderungsfalle durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.

Zuständigkeit Art. 17 ¹Die Mitgliederversammlung erfüllt die gesetzlichen Aufgaben der Vereinsversammlung und ist zuständig für:

- a. die Änderung der Statuten,
- b. die Festsetzung der Mitgliederbeiträge (Anhang der Statuten),
- c. die Einsetzung der Konferenzen und die Festlegung ihrer Aufgaben und Befugnisse (Anhang der Statuten),
- d. die Genehmigung des Jahresberichts, der Rechnung, des Voranschlags und des Finanzplans,
- e. die Genehmigung des Leitbilds und des Mehrjahresprogramms,
- f. die Genehmigung eines Stellenplans,
- g. die Beschlussfassung über Richtpläne, Sachpläne und Konzepte, soweit diese Aufgabe nicht dem Vorstand oder Konferenzen übertragen wurde,
- h. die Wahl des Vorstands für Amtsperioden von jeweils vier Jahren, soweit seine Mitglieder ihm nicht von Amtes wegen angehören,
- i. die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten aus den Mitgliedern des Vorstands für eine Periode von zwei Jahren, wobei das Präsidium den Wahlkreisen unter Berücksichtigung ihrer Grösse und Bedeutung alternierend zusteht,

- k. die Wahl der Revisionsstelle für Amtsperioden von jeweils vier Jahren,
- l. die Behandlung von Anträgen, die von mindestens fünf Mitgliedern eingereicht worden sind und in die Zuständigkeit der Versammlung fallen,
- m. Geschäfte, die ihr vom Vorstand zum Beschluss unterbreitet wurden,
- n. die Auflösung des Vereins,

- o. die Festsetzung der Entschädigung des Vorstands.

²Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten ist. Sie beschliesst mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Wahlen entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als nicht zu Stande gekommen und bei Wahlen entscheidet das Los.

B. Vorstand

Zusammensetzung Art. 18

¹Der Vorstand besteht aus zwölf bis vierzehn Gemeindepräsidentinnen oder –präsidenten sowie aus den Präsidentinnen oder den Präsidenten der Nachbarregionen, die dem Verein als Mitglied angehören. Soweit diese Befugnisse nicht der Mitgliederversammlung zustehen, konstituiert sich der Vorstand selbst.

²Die Stadtpräsidentinnen oder Stadtpräsidenten von Biel, Lyss und Nidau gehören dem Vorstand von Amtes wegen an.

³Den Wahlkreisen ‚Agglomeration Biel‘ und ‚Lyss / Aarberg‘ stehen im Vorstand zusätzlich je drei Sitze zu.

⁴Dem Wahlkreis ‚Ins / Erlach‘ stehen im Vorstand zwei Sitze zu.

⁵Dem Wahlkreis ‚Linkes Bielerseeufer‘ steht im Vorstand ein Sitz zu.

⁶Den Doppelmitgliedern der Repla Grenchen-Büren steht im Vorstand ein Sitz zu.

⁷Den assoziierten Mitgliedern steht im Vorstand ein Sitz mit Antragsrecht und ohne Stimmrecht zu.

⁴Der Vorstand beschliesst über im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben von Fr. 10'000 pro Geschäft, insgesamt aber höchstens Fr. 30'000 im Jahr.

C. Konferenzen

- Arten** **Art. 22** ¹Die Mitgliederversammlung kann dauernde Fach- oder Gebietskonferenzen einsetzen. Ihre Aufgaben und Befugnisse sind in den Anhang Konferenzen dieser Statuten aufzunehmen.
- ²Der Vorstand kann befristete Arbeitsgruppen einsetzen. Sofern er es angesichts ihrer Bedeutung als angezeigt erachtet, kann er die Einsetzung der Mitgliederversammlung überlassen (Art. 17 Abs. 1 Bst. m Statuten).
- ³Assoziierte Mitglieder sind berechtigt, in Konferenzen und Arbeitsgruppen mit vollen Rechten und Pflichten mitzuwirken.
- Organisation** **Art. 23** ¹Im Einsetzungsbeschluss sind die Aufgaben, die (veränderbare) Zusammensetzung, die Befugnisse und die Mittelbeschaffung der jeweiligen Konferenz oder Arbeitsgruppe festzulegen.
- ²Soweit der Einsetzungsbeschluss nichts anderes bestimmt, werden die Konferenzen und Arbeitsgruppen administrativ von der Geschäftsstelle betreut.
- ³Über die Arbeit aller Konferenzen und Arbeitsgruppen ist im Geschäftsbericht zu orientieren.
- Befugnisse** **Art. 24** ¹Die Befugnisse der Konferenzen ergeben sich aus dem Einsetzungsbeschluss.

²Die Umsetzung der in Arbeitsgruppen erarbeiteten Lösungen bleibt grundsätzlich den Gemeinden vorbehalten.

D. Parlamentarische Begleitgruppe

- Aufgabe** **Art. 25** ¹Die parlamentarische Begleitgruppe berät und unterstützt den Vorstand bei der Erarbeitung und Durchsetzung der regionalen Anliegen von seeland.biel/bienne.

²Die kantonalen und eidgenössischen Parlamentarierinnen und Parlamentarier sowie die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter des Einzugsgebiets bilden die Begleitgruppe.

³Die Mitglieder der Begleitgruppe sind in geeigneter Weise zu informieren und beizuziehen. Mindestens einmal pro Jahr sind sie zu einer Aussprache mit einer Vertretung des Vorstands und der Geschäftsstelle einzuladen.

E. Geschäftsstelle

- Aufgabe** **Art. 26** ¹Die Geschäftsstelle wird von der Geschäftsleiterin oder dem Geschäftsleiter geführt und besorgt die Verwaltung. Sie führt insbesondere die Rechnung, erarbeitet den Voranschlag und den Jahresbericht und führt das Sekretariat der Mitgliederversammlung, des Vorstands, der parlamentarischen Begleitgruppe, der Konferenzen und der Arbeitsgruppen, soweit der Einsetzungsbeschluss nichts Gegenteiliges bestimmt.
- ²Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter ermittelt zusammen mit dem Vorstand die bei seeland.biel/bienne anstehenden Aufgaben.

F. Revisionsstelle

- Aufgabe** **Art. 27** ¹Die Mitgliederversammlung wählt die Revisionsstelle.
- ²Die Revisionsstelle prüft jährlich die Rechnungsführung und die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.
- ³Sie muss befähigt sein, die ihr übertragenen Aufgaben einwandfrei zu erfüllen.

IV Finanzhaushalt

- Rechnungslegung** **Art. 28** ¹seeland.biel/bienne führt die Rechnung (inkl. Konferenzen) nach obligationenrechtlichen Rechnungslegungsgrundsätzen.
- ²Konferenzen und Arbeitsgruppen können bei Bedarf über einen eigenen Rechnungskreis verfügen, der aber in die konsolidierte Jahresrechnung von seeland.biel/bienne zu integrieren ist.
- Mittelbeschaffung** **Art. 29** ¹seeland.biel/bienne finanziert die Aufwendungen mit Mitgliederbeiträgen, Beiträgen für Konferenzen und Arbeitsgruppen, Zahlungen Dritter und mit Subventionen.
- ²seeland.biel/bienne darf keine Fremdmittel aufnehmen. Zulässig ist einzig die Führung eines Kontokorrents zur Deckung der laufenden Aufwendungen.
- Finanzplan** **Art. 30** ¹seeland.biel/bienne zeigt mit einem Finanzplan den voraussichtlichen Mittelbedarf für die nächsten fünf Jahre auf (inkl. Konferenzen und Arbeitsgruppen).
- ²Der Finanzplan ist zusammen mit dem Voranschlag jährlich zu überarbeiten und anzupassen.
- ³Soweit seeland.biel/bienne Mehrjahresverpflichtungen einget, sind diese als gebundene Ausgaben auszuweisen.

V. Haftung und Liquidation

- Haftung** **Art. 31** Für die Verbindlichkeiten von seeland.biel/bienne haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- Auflösung** **Art. 32** ¹Im Falle der Auflösung besorgt der Vorstand die Liquidation.
- ²An einem allfälligen Liquidationsüberschuss sind die Voll- und Doppelmitglieder nach Massgabe der von ihnen im Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses geleisteten Mitgliederbeiträge zu beteiligen.

VI. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten **Art. 33** ¹Diese Statuten treten mit ihrer Annahme an der Gründungsversammlung vom 23. August in Kraft.

²seeland.biel/bienne nimmt die Tätigkeit am 1. Januar 2006 auf. Mitgliederbeiträge sind erstmals für das Geschäftsjahr 2006 zu leisten.

³Der an der Gründungsversammlung zu wählende Vorstand bereitet die Aufnahme der Geschäftstätigkeit vor.

Anhänge

1. Perimeter und Wahlkreise
2. Liste der gültigen Mitgliederbeiträge
3. Einsetzungsbeschlüsse der bestehenden Konferenzen

Der Präsident



Jakob Etter

Der Sekretär



Rudolf Hartmann

7. Dezember
2005

Perimeter und Wahlkreise

Startphase

— Perimeter seeland.biel/bienne

- - - Abgrenzung der Wahlkreise

- - - Erweiterter Perimeter: zur Beschlussfassung eingeladene Gemeinden benachbarter Regionen (Doppel- und assoziierte Mitglieder)

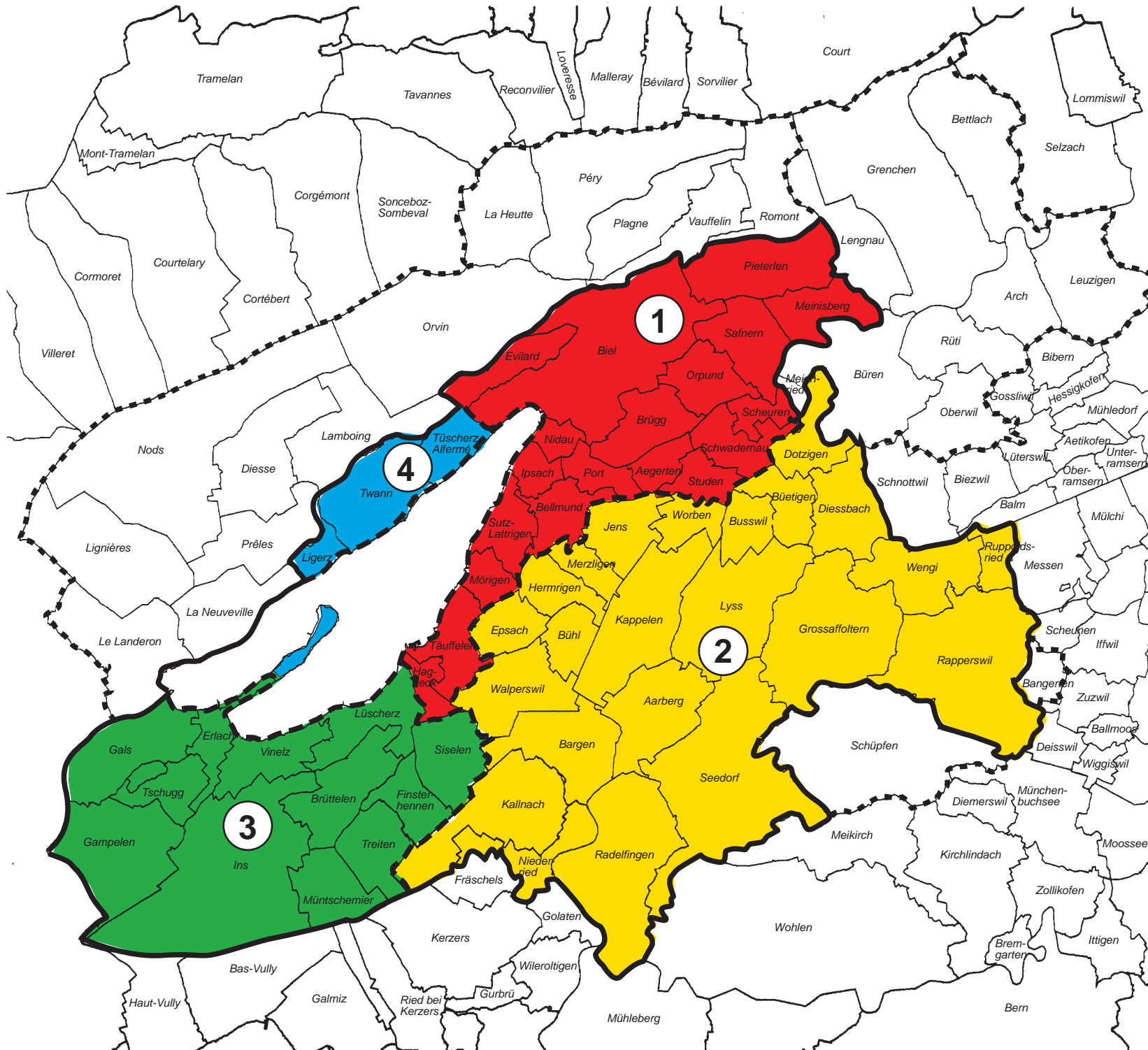
Wahlkreise

1 Agglomeration Biel

2 Lyss/Aarberg

3 Ins/Erlach

4 Linkes Bieler-Seeufer



Anhang 2

Mitgliederbeiträge pro Kopf (Artikel 15 Absatz 5)

Kategorie	Beitrag CHF	Inhalt
Vollmitglied	5.20	Gesamt- und teilregionale Aufgaben, Energieberatung, Wirtschaft, Tourismus
Doppelmitglied innerhalb seeland.biel/bienne	3.90	Gesamt- und teilregionale Aufgaben, Energieberatung, Wirtschaft, Tourismus
Doppelmitglied ausserhalb seeland.biel/bienne	2.20	Gesamt- und teilregionale Aufgaben, Wirtschaft, Tourismus
Assoziierte Mitglieder	1.00	Teilregionale Aufgaben

Anhang 3

Dauernde Konferenzen

Konferenz-Reglemente:

- 3.1 [Konferenz Soziales und Gesundheit](#)
- 3.2 [Konferenz Wirtschaft und Tourismus](#)
- 3.3 [Konferenz Kultur](#)
- 3.4 [Konferenz Agglomeration Biel](#)
- 3.5 [Konferenz Raumentwicklung und Landschaft](#)
- 3.6 [Konferenz linkes Bielerseeufer](#)
- 3.7 [Konferenz Teilraum Lyss/Aarberg](#)
- 3.8 [Konferenz Teilraum Ins/Erlach](#)
- 3.9 [Konferenz Ver- und Entsorgung](#)
- 3.10 [Konferenz Abbau, Deponie, Transport](#)
- 3.11 [Konferenz Bildung](#)

Anhang 4

Spezialfinanzierung für regionale Aufgaben

Zweck	1	Der Verein seeland.biel/ bienne verfügt über eine Spezialfinanzierung für ausserordentliche Ausgaben zum Nutzen der gesamten Region oder von Teilregionen.
Bildung	2	Die Spezialfinanzierung wird mit einer Einmaleinlage von Mitgliedern des Vereins seeland.biel/bienne gemäss besonderen Beschlüssen der Mitglieder im Jahr 2007 gebildet.
Spätere Einlagen	3	Das zuständige Organ des Vereins seeland.biel/bienne kann beschliessen, dass ausserordentliche Einnahmen des Vereins in die Spezialfinanzierung eingelegt werden.
Verzinsung	4	Das Kapital der Spezialfinanzierung wird marktgerecht verzinst.
Entnahmen	5.1	Die Mittel der Spezialfinanzierung stehen dem Verein seeland.biel/ bienne zur Finanzierung von ausserordentlichen Ausgaben zum Nutzen der gesamten Region oder von Teilregionen zur Verfügung.
	5.2	Der Verein seeland.biel/bienne sorgt bei der Finanzierung von Teilregionsprojekten dafür, dass mittelfristig alle Teilregionen berücksichtigt werden.
	5.3	Ordentliche Vereinsaufgaben dürfen nicht mit Mitteln der Spezialfinanzierung gedeckt werden.
	5.4	Der Spezialfinanzierung dürfen nur Mittel entnommen werden, solange sie einen positiven Saldo aufweist.
Zuständigkeiten	6.1	Der Vorstand kann Ausgaben und entsprechende Entnahmen aus der Spezialfinanzierung im Einzelfall von 30'000 Franken, höchstens jedoch von 120'000 Franken pro Jahr, beschliessen.
	6.2	Höhere Ausgaben zu Lasten der Spezialfinanzierung beschliesst die Mitgliederversammlung. Stimmberechtigt sind diejenigen Gemeinden, die ihre Einmaleinlage gemäss Ziffer 2 geleistet haben. Doppelmitglieder, die ihren vollen Anteil geleistet haben, verfügen über ein Stimmrecht wie Vollmitglieder. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des ordentlichen Abstimmungsverfahrens..
Berichterstattung	7	Der Vorstand zeigt in der Jahresrechnung auf, wie die der Spezialfinanzierung entnommene Mittel verwendet worden sind.